



Ausschussdrucksache 21(6)61
vom 23. Februar 2026, 09:29 Uhr

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

BT-Drucksache 21/4082

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

20.02.2026

Änderungsantrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 21/4082 -

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat am 30 Januar 2026 einen Gesetzesantrag zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes mit folgendem Inhalt beschlossen (siehe Beschlussdrucksache BR-Drucksache 742/25(B) und BR-Plenarprotokoll 1061, S. 27, TOP 14).

„Für Opfer häuslicher Gewalt ist der Aufbau eines dauerhaft unabhängigen Lebens nach einem Aufenthalt im geschützten Umfeld eines Frauenhauses oft mit erheblichen Hindernissen verbunden. Die Rückkehr in die gemeinsam mit dem Täter an-gemietete Wohnung ist häufig weder gewünscht noch zumutbar, da sich hierbei das Risiko der Verletzung von Abstandsgeboten oder erneuter Gewalt deutlich erhöhen würde.

Im Regelfall soll der Aufenthalt im Frauenhaus in ein unabhängig vom vormaligen Partner gestaltetes Lebensumfeld übergehen, dessen zentraler Bestandteil eine eigene Wohnung ist. Soweit eine finanzielle Unterstützung des Opfers aus öffentlichen Mitteln (insb. Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld) erfolgt, ist Voraussetzung für die Anmietung einer neuen Wohnung, dass das Opfer sich aus einem bestehenden Mietvertrag löst. Hierbei sind Opfer häuslicher Gewalt mit dem Problem konfrontiert, dass die Kündigung eines gemeinsam mit dem gewalttätigen Lebenspartner geschlossenen Mietvertrags dessen Zustimmung zur Kündigung voraussetzt, da alle Mieter gemeinsam kündigen müssen, selbst wenn ein Mieter bereits ausgezogen ist.

Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die sich im Fall einer Trennung von dem gemeinsam mit dem gewalttätigen Partner geschlossenen Mietvertrag lösen wollen, steht zwar ein Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung des gemeinsamen Mietverhältnisses zu. Dieser Anspruch muss im Streitfall allerdings vor den Gerichten im Rahmen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Verfahren nach der Zivilprozessordnung eingeklagt werden. Mit einem solchen Verfahren sind für das Opfer erhebliche Hürden verbunden, da es sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Strengbeweisverfahren nachzuweisen hat und es während des Verfahrens weiterhin mit dem Täter konfrontiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, Opfern häuslicher Gewalt den Weg zur Kündigung des gemeinsam mit dem gewalttätigen Partner geschlossenen Mietvertrags verfahrensrechtlich zu erleichtern.“ (BR-Drucksache 742/25, S. 1 unter A. Problem und Ziel)

Änderungen im Einzelnen

1. In Artikel 1 wird nach Ziffer 2 folgende neue Ziffern 3 eingefügt:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung; Zustimmung zur Kündigung
gemeinsam gemieteten und genutzten Wohnraums“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, mit dem Täter in einer gemeinsam genutzten Wohnung einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen,

1. ihr die Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, oder
2. der Kündigung der gemeinsam gemieteten Wohnung zuzustimmen.“

c) Absatz 3 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung oder die Zustimmung zur Kündigung der gemeinsam gemieteten Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder

3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person oder der Zustimmung zur Kündigung der gemeinsam gemieteten Wohnung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, in einer gemeinsam genutzten Wohnung einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung oder die Zustimmung zur Kündigung der gemeinsam

gemieteten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.“

2. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4 und so weiter.

Begründung

Zur Begründung wird auf die Bundesratsdrucksache 742/25 verwiesen.

Berlin, den 20.02.2026

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN